

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offene Feuer und Grillen im Freien

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über offene Feuer und Grillen im Freien beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zu den offenen Feuern im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung gehören Traditionsfeuer und Lagerfeuer.

- Traditionsfeuer beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster-, Walpurgis- oder Maifeuer) und dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum. Die Traditionsfeuer stehen in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt. Die Feuer sind im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für jedermann zugänglich.
- Lagerfeuer sind andere Feuer, welche beim Lagern im Freien als Licht- und Wärmequelle verwendet werden.

§ 2 Genehmigung

(1) Das Anbrennen eines offenen Feuers im Freien bedarf der Genehmigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Ausgenommen sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu einem Meter Durchmesser.

(2) Das Grillen in öffentlichen Anlagen ist verboten. Hiervon unberührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im gesamten Gebiet der Gemeinde zugänglichen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Kinderspielplätze, Ufer der Gewässer).

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausnahme vom Grillverbot in öffentlichen Anlagen erteilt werden.

(5) Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer/Grillen gestattet oder verboten sind, z.B. Abfallrecht, Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt oder Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, bleiben unberührt.

(Änderungen aufgrund der Hinweise aus dem OR Holzweißig vom 17.11.2020)
(Änderungen aufgrund der Hinweise aus dem OR Thalheim vom 18.11.2020)

§ 3 Verhaltenspflichten

(1) Bei genehmigten offenen Feuern/Grillen im Freien ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auftritt. Die genehmigten Feuer/Grillen sind unter möglichst geringer Rauchentwicklung abzubrennen und durchzuführen, es ist die Windrichtung zu beachten. Das Feuer/Grillen darf zu keiner Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern führen, ein ausreichender Abstand ist einzuhalten.

(2) Das Abbrennen genehmigter offener Feuer/Grillen ist verboten:

- ab ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufe 4
- bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel)
- ab Windstärke 6.

(3) Das genehmigte offene Feuer/Grillen darf nur zur genehmigten erlaubten Zeit stattfinden. Die Größe des Feuers wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Genehmigungsbescheid der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt.

(4) Für das Verbrennen ist nur trockenes, unbelastetes Holz zu verwenden. Es ist verboten, Gartenabfälle, Bauholz, Möbelspanplatten o.ä. zu verbrennen. Zum Grillen sind nur geeignete Holzkohle oder Holzbriketts zu verwenden.

(5) Jedes genehmigte Feuer/Grillen im Freien ist dauernd durch eine volljährige und geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuer-/Grillstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(6) Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien abbrennt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein.
2. entgegen § 2 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen grillt.
3. entgegen § 3 Abs. 1 bei genehmigten offenen Feuern/Grillen im Freien nicht sicherstellt, dass:
 - keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auftritt,
 - genehmigte Feuer/Grillen unter möglichst geringer Rauchentwicklung abgebrannt und durchgeführt werden,
 - die Windrichtung beachtet wird,
 - ein ausreichender Abstand zu Bäumen und Sträuchern eingehalten wird und es zu keiner Beeinträchtigung kommt.

(Änderungen aufgrund der Hinweise aus dem OR Holzweißig vom 17.11.2020)
(Änderungen aufgrund der Hinweise aus dem OR Thalheim vom 18.11.2020)

4. entgegen § 3 Abs. 2 ab ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufe 4, bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel) oder ab Windstärke 6 genehmigte offene Feuer/~~Grillenfeuer~~ abbrennt.
5. entgegen § 3 Abs. 3 das genehmigte offene Feuer/~~Grillenfeuer~~ nicht zur genehmigten erlaubten Zeit stattfinden lässt oder die im Genehmigungsbescheid festgelegte Größe des Feuers überschreitet.
6. entgegen § 3 Abs. 4 für das Verbrennen kein trockenes, unbelastetes Holz verwendet oder Gartenabfälle, Bauholz, Möbelspanplatten o.ä. bzw. ungeeignete Holzkohle oder Holzbriketts verwendet.
7. entgegen § 3 Abs. 5 das genehmigte Feuer/~~Grillenfeuer~~ im Freien nicht dauernd durch eine volljährige und geeignete Person beaufsichtigt oder es nicht ablöscht, bevor die Feuer-/Grillstelle verlassen wird.
8. entgegen § 3 Abs. 6 Asche oder andere nicht verbrannte Teile nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.01.2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Armin Schenk
Oberbürgermeister

S I E G E L